



**Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung von behinderten Menschen
nach §§ 9, 66 Berufsbildungsgesetz**

**Assistent in sozialen Einrichtungen
Assistentin in sozialen Einrichtungen**

vom 19. Mai 2009

Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. Mai 2009 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, Seite 2246), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen als Assistent in sozialen Einrichtungen / Assistentin in sozialen Einrichtungen.

§ 1

Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung Assistent in sozialen Einrichtungen / Assistentin in sozialen Einrichtungen erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung Assistent in sozialen Einrichtungen / Assistentin in sozialen Einrichtungen dauert zwei Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere auf selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren abzielt sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Dabei ist die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 48 und 37 nachzuweisen.

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Ausbildungsberufsbildpositionen:

1. Rechte und Pflichten als Auszubildende/r
2. Planen einfacher Arbeitsabläufe
3. Arbeitsschutz und Unfallverhütung
4. Hygiene im Ausbildungsbetrieb
5. Umweltschutzbestimmungen der Einrichtungen kennen und anwenden
6. Einsatz und Umgang mit Geräten, Anrichten und Zubereiten kleiner Speisen im Küchenbereich
7. Gestaltung des Lebensumfeldes von BewohnerInnen, Übernahme hauswirtschaftlicher Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich
8. Einsetzen von Maschinen, Textilpflege, Zuordnung der Wäsche in der Wäscherei
9. Instandsetzungsarbeiten, Fahrdienstbegleitung, Gartenarbeiten in der Hausmeisterei
10. Unterstützung des Fachpersonals bei der Begleitung/Beschäftigung der BewohnerInnen

§ 5 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6 Ausbildungsplan

Der Auszubildende/Die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden/die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

(1) Der Auszubildende/Die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihr/ihm ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende/Die Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

(2) Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin soll in höchstens 90 Minuten eine Arbeitsaufgabe durchführen, die mindestens eines der folgenden Gebiete umfassen soll:

1. Hauswirtschaftlicher Bereich: den Servierwagen bestücken
2. Küchenbereich: eine Kaltspeise vor- und zubereiten

Dabei soll gezeigt werden, dass er/sie die Arbeitsmittel auswählen und nach Kontrolle ihrer Funktionsfähigkeit anwenden kann. Darüber hinaus soll er/sie zeigen, dass er den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie den Umweltschutz berücksichtigen kann.

§ 9 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus nachfolgenden Prüfungsbereichen:

1. Praktische Arbeitsaufgaben
2. Schriftliche Prüfung im Bereich Hygiene
3. Schriftliche Prüfung im Bereich Hauswirtschaft
4. Schriftliche Prüfung im Bereich Wirtschaft- und Sozialkunde

Die Anforderungen an den Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin sind:

1. Im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in höchstens 4 Stunden in folgenden Arbeitsaufgaben geprüft werden:
 - a) Eine Menükomponente nach Vorgabe erstellen
 - b) Eindecken, Abräumen und Säubern der Tische im Speisesaal

- c) Vorbereitung einer kleinen Feier für die BewohnerInnen
 - d) Kleine Reparaturarbeit/Malerarbeit oder Auswechseln von Filtern nach Vorgabe vornehmen können
2. Im Prüfungsbereich Hygiene soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin schriftlich in höchstens 60 Minuten nachweisen, dass er/sie die wesentlichen Voraussetzungen für die Notwendigkeit der Küchen-, Lebensmittelhygiene und der persönlichen Hygiene kennt und anwenden kann.
 3. Im Prüfungsbereich Hauswirtschaft soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin schriftlich in höchstens 60 Minuten nachweisen, dass er/sie über Grundkenntnisse in den Bereichen Warenkontrolle, Lagerhaltung und Textilpflege verfügt.
 4. Im Prüfungsbereich Wirtschaft- und Sozialkunde soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin schriftlich in höchstens 30 Minuten nachweisen, dass er/sie allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.

(3) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Praktische Arbeitsaufgaben	50 Prozent
2. Schriftliche Prüfung Hygiene	20 Prozent
3. Schriftliche Prüfung Hauswirtschaft	20 Prozent
4. Schriftliche Prüfung Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

(4) Die Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den Prüfungsbereichen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 durch eine mündliche Prüfung von max. 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Zum Bestehen der Prüfung müssen im Gesamtergebnis sowie im Prüfungsbereich Praktische Arbeitsaufgaben mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden.

(6) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(7) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsbereich nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

(8) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers/der behinderten Prüfungsteilnehmerin sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 10
Bestehende Berufsbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Emden, 21. September 2009

Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg

gez.
Dipl.-Ing. Manfred Wendt
Präsident

gez.
Dr. Reinhold Kolck
Hauptgeschäftsführer